

# Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften

(Änderung)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,*

*beschliesst:*

## I.

Der Studienplan für das Fach Chemie und Molekulare Wissenschaften vom 1. September 2008 wird wie folgt geändert:

**Art. 3** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen einer Schweizer Fachhochschule mit einem Bachelorabschluss Chemie können sich für das Bachelorstudium, solche mit einem Masterabschluss für das Masterstudium an der Universität Bern anmelden. Für den Einstieg ins Masterstudium wird mindestens die Abschlussnote 5.0 aus dem Fachhochschul-Masterstudium verlangt. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet über allfällige Auflagen oder Erlasse.

<sup>3</sup> Wer wegen ungenügender Leistungen im Studiengang Chemie an einer anderen Universität endgültig abgewiesen worden ist, wird zum Studium in Chemie und Molekulare Wissenschaften an der Universität Bern nicht zugelassen. Bei Studierenden, die wegen ungenügender Leistungen in einem der Chemie ähnlichen Studiengang an der Universität Bern oder einer anderen Universität endgültig ausgeschlossen wurden, ist die Zulassung nur dann möglich, wenn der Ausschluss nicht aufgrund von Nichtbestehen von Leistungseinheiten erfolgte, welche auch im Studium Chemie und Molekulare Wissenschaften Pflichtleistungen darstellen.

**Art. 4** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Am Departement für Chemie und Biochemie werden Minorstudienprogramme angeboten auf Bachelorstufe im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS-Punkten und auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

<sup>4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Im Weiteren werden am Departement für Chemie und Biochemie für PHBern Studierende die speziellen Studienprogramme „Vertiefungsprogramm Chemie für PHBern Studium“ à 12 bzw. 18 ECTS-Punkte und „Sekundarstufe II Zweifach Chemie für PHBern Studium“ à 60–90 ECTS-Punkte angeboten.

**Art. 5** <sup>1</sup> In begründeten Fällen können Studierende bei dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ ein Gesuch um Genehmigung einer individuellen Studienplanung einreichen. Es wird empfohlen, das Gesuch vorher mit der Studienleitung abzuklären.

<sup>2</sup> Studierende der Bachelor-Studiengänge „Biochemie und Molekularbiologie“, und „Pharmazie“ an der Universität Bern können nach dem ersten Jahr in den Bachelorstudiengang „Chemie und Molekulare Wissenschaften“ wechseln unter Anrechnung von 60 ECTS-Punkten, sofern sie alle Module bzw. Leistungskontrollen des entsprechenden Studiengangs erfolgreich absolviert haben. Andernfalls ist ein Antrag auf individuelle Studienplanung zu stellen.

**Art. 15** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Im Bachelor- sowie im Masterstudiengang erfolgt die Gewichtung gemäss ECTS-Punkten, s. Anhänge 1 und 2. Für den Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften s. Anhang 3, für PHBern Studierende s. Anhang 4.

**Art. 25** <sup>1 bis 5</sup> Unverändert.

<sup>6</sup> Eine Bachelorarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter innerhalb von vier Wochen zuhanden der Studienleitung benotet.

**Art. 46** <sup>1</sup> Je ein Exemplar der Doktorarbeit muss der Leiterin oder dem Leiter, der Koreferentin oder dem Koreferenten und dem Studienleistungssekretariat Chemie und Molekulare Wissenschaften abgegeben werden. Fünf weitere Exemplare sind dem Dekanat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät abzugeben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 48** <sup>1</sup> Chemie und Molekulare Wissenschaften kann im Rahmen eines Bachelorstudiums an der Universität Bern studiert werden und zwar als:

*a bis c* Unverändert,

*d* Aufgehoben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 49** <sup>1</sup> Die ECTS-Punkte des 15 ECTS-Punkte Minor, die in einem andern Bachelorstudium erworben wurden, können an den 30 und 60 ECTS-Minor Chemie und Molekulare Wissenschaften angerechnet werden.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 50** Die Minor zu 15 und 30 ECTS-Punkten werden mit obligatorischen Leistungseinheiten, der Minor mit 60 ECTS-Punkten mit obligatorischen und frei wählbaren Leistungseinheiten aus dem Fachgebiet Chemie und Molekulare Wissenschaften sowie Biochemie erworben.

**Art. 51** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die 30 und 60-ECTS Minor werden kumulativ durch die entsprechenden ECTS-Punkte erworben. Die obligatorischen und fakultativen Leistungseinheiten sind in Modulen zusammengefasst (Anhang 3).

**Art. 53** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Der Inhalt des Minor wird an das jeweilige Niveau des Studierenden angepasst und kann aus Leistungseinheiten des Aufbaumoduls ‚60-ECTS-Minor‘ sowie aus Masterveranstaltungen gemäss Anhang 3 zusammengesetzt sein.

## II.

### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 2. Oktober 2014

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:

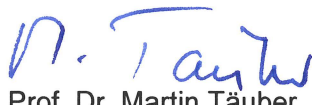


Prof. Dr. Gilberto Colangelo

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 21. Oktober 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber